

**ENTSCHEIDUNG  
der Erste Beschwerdekammer  
vom 24. Januar 2023**

In dem Beschwerdeverfahren R 1689/2022-1

**Stephan Krüger**

Meisenweg 13  
78465 Konstanz  
Deutschland

Anmelder / Beschwerdeführer

vertreten durch MD LEGAL Patentanwälte PartG mbB, Speicherstraße 59,  
60327 Frankfurt am Main, Deutschland

BESCHWERDE betreffend die Unionsmarkenanmeldung Nr. 18 475 162

erlässt

**DIE ERSTE BESCHWERDEKAMMER**

unter Mitwirkung von G. Humphreys (Vorsitzender), C. Bartos (Berichterstatter) und  
E. Fink (Mitglied)

Geschäftsstellenbeamter: H. Dijkema

die folgende

## Entscheidung

### Sachverhalt

1. Mit Anmeldung vom 18. Mai 2021 beantragte Stephan Krüger („der Beschwerdeführer“) die Eintragung des Zeichens

420/7

als Unionsmarke für folgende Waren:

Klasse 5: *Cannabis für medizinische Zwecke; Pharmazeutische Präparate und Substanzen mit schmerzstillenden Eigenschaften; Pharmazeutische Präparate für die Behandlung von Arthritis; Pharmazeutische Präparate zur Vorbeugung von Diabetes; Pharmazeutische Präparate und Substanzen mit entzündungshemmenden Eigenschaften.*

Klasse 31: *Unverarbeitetes Cannabis; Cannabispflanzen; Samen zum Anbau von Gras; Samen für das Anpflanzen von Kräutern.*

Klasse 34: *Tabak; Kleingeschnittener japanischer Tabak [Kizami-Tabak]; Aromatisierter Tabak; Zigarren zur Verwendung als Alternative zu Tabak-Zigaretten; Natürlicher Tabak; Inhalatoren zur Verwendung als Alternative zu Tabak-Zigaretten; Tabak und Tabakersatzstoffe; Tabak zum Selbstdrehen; Beutel für Tabak; Behandelte Tabak; Befeuchter für Tabak; Aromastoffe für Tabak; Tabak und Tabakwaren, einschließlich Tabakersatzstoffe; Rauchloser Tabak; Tabak zum Selbstdrehen von Zigaretten; Handgeräte zum Einführen von Tabak in Zigarettenhülsen.*

2. Mit Entscheidung vom 3. September 2021 wies der Prüfer die Anmeldung gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV für alle Waren zurück.
3. Der Beschwerdeführer legte gegen diese Entscheidung Beschwerde ein, der die Beschwerdekammer mit Entscheidung vom 1. April 2022, R 1847/2021-1, 420/7 (fig.), statt gab. Sie führte darin aus, dass der Prüfer es unterlassen habe, eine Prüfung von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV im Hinblick auf homogene Gruppen von Waren vorzunehmen. Weiter habe er nicht das Zeichen, sondern nur einen Bestandteil geprüft. Schließlich sei nicht ausreichend dargelegt worden, weshalb der Begriff „420“ als Codewort für „Cannabis“ bzw. als Hinweis auf „4:20pm“ oder „April 20“ verstanden werde.
4. Die Kammer führte weiters aus, dass die Sache an den Prüfer zur Fortsetzung des Prüfungsverfahrens zurückverwiesen werde, um die Unionsmarkenanmeldung gegebenenfalls im Hinblick auf andere in Artikel 7 Absatz 1 UMV genannte Eintragungshindernisse zu prüfen.
5. Am 12. April 2022 beanstandete der Prüfer die Unionsmarkenanmeldung gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b und c UMV und führte aus, dass diese beschreibend sei und ihr gleichfalls jede Unterscheidungskraft fehle. Der Beschwerdeführer wurde gleichzeitig aufgefordert, hierzu Stellung zu nehmen.
6. Es ging keine Stellungnahme ein.

7. Mit Entscheidung vom 30. Juni 2022 („die angefochtene Entscheidung“) wies der Prüfer die Unionsmarkenanmeldung gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b und c UMV zurück.
8. Er führte aus, dass das Zeichen in der Wahrnehmung der maßgeblichen Verbraucher die Information vermittelt, dass es sich bei den Waren der Klassen 5 und 31 (*Cannabis für medizinische Zwecke* in Klasse 5 sowie *unverarbeitetes Cannabis; Cannabispflanzen; Samen zum Anbau von Gras; Samen für das Anpflanzen von Kräutern* in Klasse 31) entsprechend den Ausführungen des Beschwerdeführers um Cannabis handle, das 7 Tage in der Woche verfügbar sei. Die übrigen Waren dienten dazu, seien dazu bestimmt bzw. stünden dazu in einem engen Verwendungszusammenhang. Auch die Waren der Klasse 34 könnten mit Cannabis benutzt werden bzw. wiesen deren Eigenschaften und/oder Merkmale auf. Infolgedessen beschreibe das Zeichen die Art, Beschaffenheit und Bestimmung der Waren. Als eindeutig beschreibende Angabe sei die Marke daher auch nicht unterscheidungskräftig.

### **Beschwerdegründe**

9. Der Beschwerdeführer legte Beschwerde ein, die er in weiterer Folge begründete. Er beantragte, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Unionsmarkenanmeldung zur Eintragung zuzulassen.
10. Der Beschwerdeführer führte insbesondere aus, dass die Prüfung der absoluten Eintragungshindernisse in Hinblick auf eine homogene Gruppe von Waren vorzunehmen sei. Der Prüfer habe es jedoch unterlassen, die Waren in homogene Gruppen einzuteilen.
11. Im Rahmen der neuerlichen Beanstandung wurde dargelegt, dass der Code „420“ hauptsächlich mit dem Datum 20.04. in Verbindung gebracht werde. Hierfür wurden als Belege mit Hilfe der Suchmaschine Google abgerufene Ergebnisse vorgelegt. Allein dies zeige, dass der Code „420“ eben nicht Cannabis, die Cannabispflanze und damit erst recht nicht irgend welche mit Cannabis in Verbindung stehende Waren beschreibe. Die vorgelegten Belege bezogen sich hauptsächlich auf die Datumsangabe des Codes und des damit einhergehenden „Kiffertages“ (in den USA) und dienten somit nicht als Bezeichnung oder Merkmal von Cannabis bzw. zulässiger Waren im Zusammenhang mit Cannabis.
12. Des Weiteren sei bei Cannabis als pharmazeutisches Produkt für medizinische Zwecke nicht davon auszugehen, dass die Konsumenten grundsätzlich der „Kiffer-Szene“ angehörten. Vielmehr könne es sich hierbei um jeden Menschen handeln, der seinem Leiden entgegenwirken wolle und nicht zwingend schon davor Berührungspunkte mit Cannabis hatte.
13. Der Code „420“ könne aufgrund der Tatsache, dass dieser vielfältig gedeutet werden könne nicht als beschreibend im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c UMV gelten.
14. Des Weiteren sei für die Verkehrskreise nicht unbedingt ersichtlich, dass die „7“ eine etwaige Verfügbarkeit bedeuten solle. Das Zeichen insgesamt werde daher als „420/7“ bzw. „Vierhundertzwanzig – Schrägstrich – Sieben“ wahrgenommen. Dieses könne vom Verbraucher als Division (420 dividiert durch 7) oder unter Umständen als Hinweis auf ein sich täglich um 16:20 Uhr wiederholendes Ereignis verstanden werden (siehe Entscheidung vom 1. April 2022, R 1847/2021-1,

420/7 (fig.)). Dass der Beschwerdeführer mit dem Bestandteil „/7“ auf die tägliche Verfügbarkeit hinweisen wolle, sei für die Beurteilung irrelevant, da sich dies den Verkehrskreisen nicht unmittelbar erschließe. Auch sei die Verfügbarkeit einer Ware keine beschreibende Angabe im Sinne des Gesetzes.

### **Entscheidungsgründe**

15. Der Antrag auf Eintragung der Unionsmarke ist im derzeitigen Verfahrensstadium unzulässig. Eine Eintragung der Marke kann erst nach Veröffentlichung gemäß Artikel 44 UMV erfolgen, und unter der Voraussetzung, dass kein Widerspruch gegen die Anmeldung gemäß Artikel 46 UMV eingelegt wurde.
16. Die Kammer interpretiert daher den Antrag des Beschwerdeführers dahingehend, dass die Veröffentlichung der Marke begehrt wird.
17. In diesem Sinne ist die Beschwerde zulässig, jedoch nicht begründet.
18. Der Bestandteil „420“ wird von den allgemeinen Verkehrskreisen und dem relevanten Fachpublikum als Hinweis auf „Cannabis“ und der Bestandteil „/7“ als Hinweis auf die tägliche Verfügbarkeit verstanden. Bei den beanspruchten Waren handelt es sich um Cannabis oder Waren, die Cannabis enthalten können. Das Zeichen wird als Hinweis darauf verstanden, dass Cannabis täglich verfügbar ist oder täglich konsumiert werden kann.

#### *I. Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c UMV*

19. Nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c UMV sind Marken von der Eintragung ausgeschlossen, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, welche im Verkehr zur Bezeichnung der Art, der Beschaffenheit, der Menge, der Bestimmung, des Wertes, der geografischen Herkunft oder der Zeit der Herstellung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung oder zur Bezeichnung sonstiger Merkmale der Ware oder Dienstleistung dienen können.
20. Die Zurückweisung einer Marke als beschreibend ist auszusprechen, wenn aus der Sicht des angesprochenen Publikums eine ausreichend klare und spezifische Beziehung zwischen dem angemeldeten Zeichen und den beanspruchten Waren oder Dienstleistungen vorliegt (22/06/2005, T-19/04, Paperlab, EU:T:2005:247, § 25; 27/02/2002, T-106/00, Streamserve, EU:T:2002:43, § 40; 15/05/2014, T-366/12, Yoghurt-Gums, EU:T:2014:256, § 20). Ob ein Zeichen beschreibenden Charakter hat, kann daher nur in Bezug auf die beanspruchten Waren und Dienstleistungen sowie im Hinblick auf das Verständnis, das die maßgebenden Verkehrskreise von ihm haben, beurteilt werden (12/02/2004, C-363/99, Postkantoor, EU:C:2004:86, § 56).
21. Dem beschreibenden Charakter eines Zeichens steht es nicht entgegen, wenn es andere, möglicherweise üblichere Bezeichnungen für die betreffenden Merkmale gibt oder es zur Beschreibung dieser Merkmale Synonyme gibt, die Dritte verwenden könnten (12/02/2004, C-363/99, Postkantoor, EU:C:2004:86, § 57, 101).
22. Die Zurückweisung einer Marke als beschreibend erfordert die Feststellung, dass aus der Sicht des angesprochenen Publikums eine ausreichend klare und spezifische Beziehung zwischen dem angemeldeten Zeichen und den beanspruchten Waren oder Dienstleistungen vorliegt (27/02/2002, T-106/00, Streamserve, EU:T:2002:43, § 44; 30/11/2004, T-173/03, Nurseryroom, EU:T:2004:347, § 20;

12/01/2005, T-367/02 - T-369/02, SnTEM, SnPUR & SnMIX, EU:T:2005:3, § 21).

23. Der Durchschnittsverbraucher neigt nicht zu analysierender Betrachtungsweise. Der beschreibende Charakter eines Zeichens ist daher dahingehend zu prüfen, ob der angemessen aufmerksame und verständige Durchschnittsverbraucher der betreffenden Waren und Dienstleistungen das Zeichen ohne analysierende und vergleichende Betrachtungsweise sowie ohne besondere Aufmerksamkeit verstehen könnte.
24. Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c UMV setzt weder voraus, dass die Bestandteile, aus denen das betreffende Zeichen besteht, zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits tatsächlich für die in der Anmeldung aufgeführten Waren oder Dienstleistungen oder für ihre Merkmale von Dritten beschreibend verwendet werden, noch setzt er voraus, dass die Merkmale der Waren und Dienstleistungen, die durch das fragliche Zeichen beschrieben werden können, wirtschaftlich wesentlich oder nebensächlich sind oder es Synonyme gibt, mit denen dieselben Merkmale bezeichnet werden können (12/02/2004, C-363/99, Postkantoor, EU:C:2004:86, § 101f). Es reicht aus, dass diese Zeichen und Angaben zu diesen Zwecken verwendet werden können, wie sich aus der Bestimmung selbst ergibt (23/11/2003, C-1910/01 P, DOUBLEMINT, EU:C:2003:579, § 32).
25. Nach dem Gesetzeswortlaut ist ein Zeichen bereits dann von der Eintragung ausgeschlossen, wenn es zumindest in einer seiner möglichen Bedeutungen ein Merkmal der in Frage stehenden Waren und Dienstleistungen beschreibt (23/10/2003, C-191/01, Doublemint, EU:C:2003:579, § 32; 12/02/2004, C-363/99, Postkantoor, EU:C:2004:86, § 97).
26. Die Prüfung der absoluten Eintragungshindernisse umfasst das gesamte Gebiet der Europäischen Union. Gemäß Artikel 7 Absatz 2 UMV finden die Vorschriften des Absatzes 1 auch dann Anwendung, wenn die Eintragungshindernisse nur in einem Teil der Union vorliegen. Die Eintragung einer Unionsmarke scheidet daher bereits dann aus, wenn sie nur in einem Teil der Union beschreibend ist (19/09/2002, C-104/00 P, Companyline, EU:C:2002:506, § 40).
27. Bei den beanspruchten Waren der Klasse 5 handelt es sich um *Cannabis für medizinische Zwecke* sowie *pharmazeutische Präparate und Substanzen*. *Cannabis* in Klasse 5 umfasst sowohl pharmazeutische Präparate (sofern es sich um ein Endprodukt handelt) als auch pharmazeutische Substanzen (sofern es einem Präparat beigemischt wird).
28. Die Waren der Klasse 5 richten sich sowohl an den Endverbraucher als auch an ein Fachpublikum, nämlich Ärzte, die pharmazeutische Produkte verschreiben, sowie medizinisch geschultes Personal in Apotheken, die (verschreibungspflichtige sowie nicht verschreibungspflichtige) pharmazeutische Produkte vertreiben.
29. Die Waren der Klasse 34 richten sich an den Endverbraucher. Dabei handelt es sich um alle Personen, die Tabakwaren konsumieren dürfen. Dies schließt „Kiffer“ ein, doch handelt es sich nicht ausschließlich um solche.
30. Die Aufmerksamkeit der Endverbraucher ist durchschnittlich, die des Fachpublikums erhöht. Der unterschiedliche Grad der Aufmerksamkeit hat jedoch keinen Einfluss auf die Beurteilung, ob ein absolutes Eintragungshindernis gemäß Artikel 7 UMV vorliegt.

31. Das Zeichen setzt sich aus einer Zahlenkombination zusammen; es ist daher auf das Verständnis der relevanten Verkehrskreise in der gesamten Europäischen Union abzustellen.
32. Der Prüfer hat in der angefochtenen Entscheidung auf deutschsprachige Quellen verwiesen. Gemäß Artikel 7 Absatz 2 UMV kann ein Zeichen bereits dann nicht eingetragen werden, wenn ein Eintragungshindernis in einem Teil der Europäischen Union vorliegt. Die Kammer wird daher ebenfalls auf das deutschsprachige Publikum, und somit zumindest auf das Publikum in Deutschland, Österreich, Belgien, Italien und Luxemburg, jenen Mitgliedstaaten, in denen Deutsch offizielle Amtssprache bzw. Verwaltungssprache ist, abstellen.
33. Der Prüfer hat in der angefochtenen Entscheidung auf unterschiedliche Warengruppen abgestellt, nämlich auf (a) Cannabis und somit pharmazeutische Produkte in Klasse 5 sowie Cannabis und Cannabisprodukte in Klasse 34 und (b) die restlichen Waren in Klasse 34. Somit geht der Vorwurf des Beschwerdeführers, der Prüfer habe erneut keine Prüfung im Hinblick auf homogene Gruppen vorgenommen, ins Leere.
34. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung vom 1. April 2022, R 1847/2021-1 420/7 (fig.), keine Bindungswirkung für das gegenständliche Verfahren hat. Während die damalige Entscheidung der Kammer auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV gestützt war, stützt sich der Prüfer nunmehr auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b und c UMV. Weiters hat die Kammer im damaligen Verfahren keine endgültige Entscheidung betreffend das (nicht) Vorliegen absoluter Eintragungshindernisse getroffen, sondern die Sache zur neuerlichen Prüfung an den Prüfer zurückgewiesen. Insofern der Beschwerdeführer darauf abstellt, dass die Kammer bereits entschieden habe, dass der Begriff „420“ von den durchschnittlichen Verbrauchern nicht verstanden werde, missversteht der Beschwerdeführer den Sachverhalt.
35. Der Prüfer hat in der angefochtenen Entscheidung mittels mehrerer Verweise im Internet, einschließlich Verweise auf Zeitschriften wie „Der Spiegel“, „Bunte“, „Chip“, dargelegt, dass der Begriff „420“ auch von den allgemeinen Verkehrskreisen als direkter Hinweis auf Cannabis verstanden werde. Dabei kommt es nicht darauf an, dass „420“ nicht auf eine bestimmte Cannabisart verweist.
36. Der Bestandteil „/7“ wird in dem Zusammenhang als Hinweis auf die tägliche Verfügbarkeit verstanden. Der durchschnittliche Verbraucher ist Angaben wie „24/7“ (als Verfügbarkeit rund um die Uhr“ oder „7/7“ (täglich verfügbar) gewohnt.
37. Somit wird das Zeichen als „Cannabis, täglich verfügbar“ verstanden.
38. Pharmazeutische Produkte können Cannabis enthalten. So ist seit einigen Jahren in Deutschland Cannabis ein verschreibungsfähiges Arzneimittel. Gleiches gilt in Bezug auf Österreich und Italien. Somit wird das Zeichen im Hinblick auf alle Waren der Klasse 5 vom durchschnittlichen Verbraucher und dem relevanten Fachpublikum als direkter und unmittelbarer Hinweis darauf verstanden, dass das Arzneimittel, das Cannabis enthält, täglich eingenommen werden kann.
39. Gleiches gilt in Bezug auf die Waren in Klasse 31, bei denen es sich um *unverarbeitetes Cannabis*, *Cannabispflanzen* sowie *Samen*, einschließlich Samen für Cannabis, handelt. Auch hier wird das Zeichen als Hinweis darauf verstanden, dass das Cannabis täglich eingenommen werden kann.

40. Cannabis kann auch geraucht werden oder Tabak beigemischt werden. Zigaretten und Flüssigkeiten für Inhalatoren kann ebenfalls (THC-armes) Cannabis oder Hanf beigemischt werden. Somit stellt das Zeichen für Tabak und Tabakwaren sowie Tabakersatzstoffe gleichfalls ein beschreibendes Zeichen dar. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Konsum von Cannabis, auch wenn er verboten sein sollte, weit verbreitet ist. Nicht jeder Cannabisgebrauch führt zur Abhängigkeit. Das Zeichen wird daher dahingehend verstanden, dass selbst der tägliche Konsum von Cannabis nicht gefährlich ist.
41. Andere Bedeutungen des Zeichens sind jedoch für die Feststellung der Schutzzunfähigkeit irrelevant. Für die Annahme eines beschreibenden Begriffsinhalts genügt es, wenn das Zeichen in einer seiner möglichen Bedeutungen ein Merkmal der beanspruchten Dienstleistungen beschreiben kann (23/10/2003, C-191/01 P, Doublemint, EU:C:2003:579, § 32).
42. Die Bildelemente des angemeldeten Zeichens sind nicht dazu geeignet, die Aufmerksamkeit des Publikums von der beschreibenden Aussage der Ziffernfolge abzulenken. Der Schrifttyp liegt im Rahmen des Üblichen, grafische Symbole liegen nicht vor.
43. Dies steht auch im Einklang zu der Erklärung der europäischen Markenämter im Rahmen des Konvergenzprogrammes CP3 (Gemeinsame Mitteilung zur Gemeinsamen Praxis zur Unterscheidungskraft – Wort-/Bildmarken mit beschreibenden/nicht unterscheidungskräftigen Wörtern, 2. Oktober 2015; <https://www.tmdn.org/network/documents/10181/f939b785-df77-4b67-ba43-623aa0e81ffb>). Die Verwendung von Farben, einfachen Schriftarten sowie Bildelementen, die in direkter Verbindung mit den fraglichen Waren und Dienstleistungen stehen, ist nicht ausreichend, um vom klar beschreibenden Charakter der Ziffernfolge abzulenken (Seite 3 ff. der Gemeinsamen Erklärung).
44. Die Kammer ist an diese gemeinsame Praxis der Markenämter nicht gebunden, da sie gemäß Artikel 166 Absatz 4 UMV Unabhängigkeit genießt und an keinerlei Weisungen gebunden ist. Die Kammer sieht in dieser Praxis jedoch die Wiedergabe der derzeitigen gesetzlichen Lage, die die Rechtsprechung korrekt berücksichtigt.
45. Die Kammer kommt folglich übereinstimmend mit dem Prüfer zu dem Schluss, dass eine unmittelbare und direkte Beziehung zwischen dem angemeldeten Zeichen und den beanstandeten Waren und Dienstleistungen besteht. Das angemeldete Zeichen ist daher in seiner Gänze gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c UMV von der Eintragung ausgeschlossen.

## *II. Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b UMV*

46. Als beschreibende Angabe, deren Bedeutung sich ohne analysierende gedankliche Schritte erschließt und deren grafische Ausgestaltung keine Unterscheidungskraft hat, kommt dem Anmeldezeichen als Ganzes auch keine Unterscheidungskraft zu, so dass es auch gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b UMV von der Eintragung ausgeschlossen ist (12/02/2004, C-265/00, Biomild, EU:C:2004:87, § 19).

## *III Ergebnis*

47. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

**Tenor der Entscheidung**

Aus diesen Gründen entscheidet

DIE KAMMER

wie folgt:

**Die Beschwerde wird zurückgewiesen.**

Unterzeichnet

G. Humphreys

Unterzeichnet

C. Bartos

Unterzeichnet

E. Fink

Geschäftsstellenbeamter

Unterzeichnet

H. Dijkema

